

Aufgaben im Datenschutz

Nachfolgend werden konkrete Massnahmen für Schweizer Firmen herausgeschält und praktische Hilfestellungen geliefert, wie die neuen Herausforderungen im Bereich Datenschutz angegangen werden sollten.



Von Klaus Krohmann
Rechtsanwalt, BDO AG

Status der Gesetzesrevisionen

Seit dem 25. Mai 2018 ist in der EU die sogenannte Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO/englisch GDPR) durchsetzbar; die EWR-Länder haben im Juli 2018 nachgezogen. Die DSGVO beansprucht eine sogenannte extra-territoriale Wirkung, d.h. sie kann auch für Schweizer Firmen Anwendung finden. Die DSGVO setzt im Datenschutz europaweit neue Massstäbe. Diesen verleiht sie mit hohen Bussen Nachdruck.

Auch der Schweizer Bundesrat hat eine Totalrevision des Schweizer Datenschutzgesetzes initiiert. Im September 2019 wurde der Gesetzesvorschlag im Nationalrat erstmals beraten. Es ist davon auszugehen, dass das revidierte Datenschutzgesetz 2020 vom Parlament verabschiedet wird.

Das revidierte Datenschutzgesetz orientiert sich stark an der europäischen DSGVO und deren Prinzipien. Die Umsetzung wird offener und weniger konsequent sein, der Schutz des Individuums nicht so umfassend wie bei der DSGVO.

Datenschutzorganisation

Verfehlungen im Datenschutz sollen in der Schweiz neu mit Bussen bis zu

250'000 Franken pönalisiert werden. Im Unterschied zur DSGVO sollen die Bussen in der Schweiz strafrechtlicher Natur sein und gegen verantwortliche Personen in der Organisation ergehen. In einer Aktiengesellschaft ist dies in erster Linie der Verwaltungsrat. Folgende Massnahmen sind zu empfehlen:

1. Regelung der Verantwortlichkeiten für Datenschutz
2. Anpassung der entsprechenden Pflichtenhefte
3. Budgetierung ausreichender interner und externer Ressourcen
4. Massnahmenplanung
5. Regelmässige Rapportierung über Status und Empfehlungen

Der «betriebliche Datenschutzverantwortliche» wird im revidierten Datenschutzgesetz «Datenschutzberater» heissen, was seine tatsächliche Rolle besser wiedergibt. Der Datenschutzberater hat die Rolle eines von der Führung unabhängigen Beraters mit erforderlichen Fachkenntnissen, wobei er bezüglich der zu treffenden Massnahmen und der Priorisierung der Massnahmen im Datenschutz berät. Der Entscheid über die Massnahmen und die Verantwortung für deren Umsetzung bleiben bei der Unternehmensführung. Setzt die Unternehmensführung keinen internen oder externen Datenschutzberater ein, muss sie entsprechende Fachkompetenz selber sicherstellen.

Überblick bewahren – Inventar erstellen

Datenschutz in einer Organisation bedingt, dass die Verfahren bekannt sind, welche Personendaten enthalten. Dazu muss ein «Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten» mit Pflichtfeldern geführt werden. Dieses auf den ersten Blick bürokratisch erscheinende Erfordernis ist in der Praxis hilfreich und unumgängliche Basis für eine Bewertung der datenschutzrechtlichen Risiken. Der Schweizer Gesetzesentwurf sieht vor, dass für Unternehmen mit weniger

als 250 Mitarbeitenden und Datenbearbeitungen mit lediglich geringem Risiko die Führung des Registers nicht zwingend ist. Auch diese Organisationen müssen sich aber ihrer Datenbearbeitungen bewusst sein. Auf ein Inventar der Datenbearbeitungen wird somit nur in kleinen und einfach überblickbaren Unternehmen verzichtet werden können.

Das Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten ist auch Grundlage für die Risikobewertung aus Datenschutzsicht, welche neu vorzunehmen ist. Basierend darauf sind angemessene technische und organisatorische Schutzmassnahmen zu treffen.

Etablieren oder Anpassen von Prozessen

Schliesslich sind interne Prozesse zu überprüfen oder neu zu etablieren, wie beispielsweise:

1. Verletzungen der Datensicherheit sind so rasch als möglich zu melden.
2. Betroffenenrechte (insbesondere Auskunfts- und Löschebegehren) müssen i.d.R. binnen Monatsfrist erfüllt werden.
3. Schulungen von Mitarbeitenden sind funktionsbezogen durchzuführen.
4. Durch Audits ist die Wirksamkeit der angeordneten Massnahmen zu überprüfen. Regelmässige Überprüfungen müssen für Aktualität und Angemessenheit der Massnahmen sorgen.

Zusammenfassung

Verschiedene Bestimmungen des neuen Schweizer Datenschutzrechts wirken auf den ersten Blick bürokratisch und unnötig. Genauer betrachtet führen die Regeln aber zu einem erhöhten Qualitätsstandard beim Umgang mit Personendaten. Es ist zu hoffen, dass das revidierte Schweizer Datenschutzgesetz bald verabschiedet wird und den Anschluss der Schweiz an den europäischen Standard sicherstellt.

klaus.krohmann@bdo.ch
www.bdo.ch